

Schulentwicklung in den Städten des Kreises Höxter

**Befunde der Schulentwicklungsplanung
und Handlungsoptionen für
Steinheim**

Auszug des Vortrages vom 04. Oktober 2011 in Sommersell

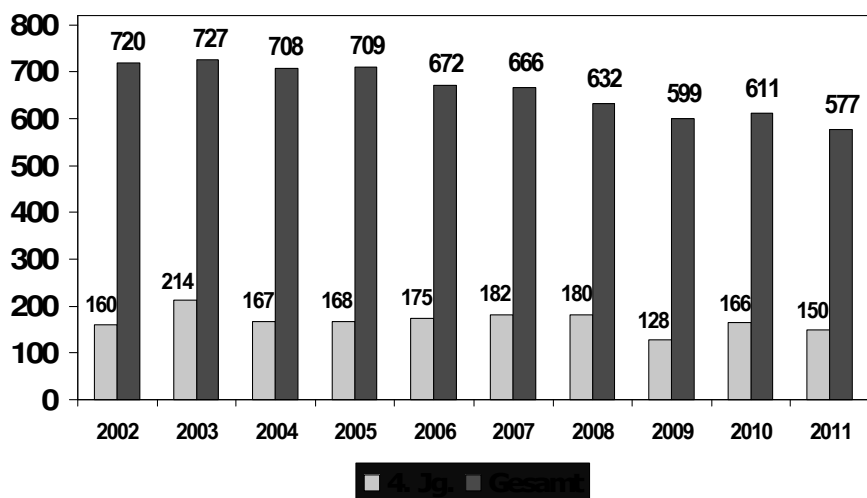
**Dr. Ernst Rösner
Institut für Schulentwicklungsforschung (IFS)
Technische Universität Dortmund
roesner@ifs.tu-dortmund.de**

Vorab:

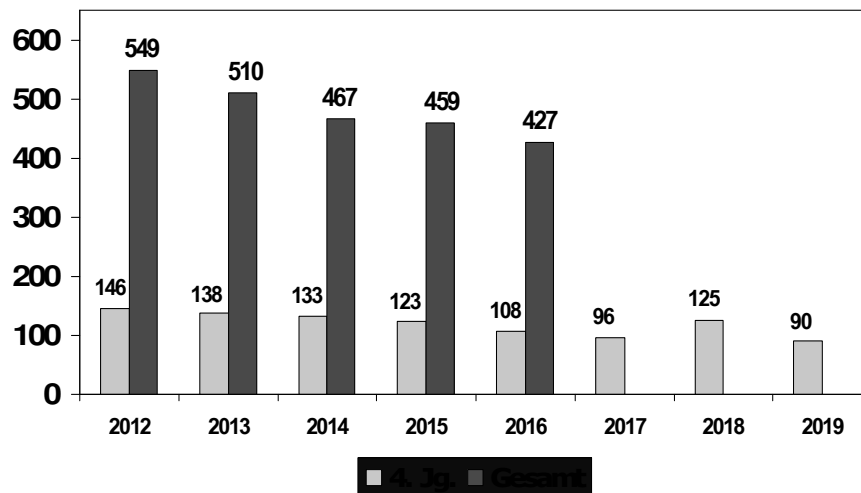
- **Methodisches Vorgehen**
 - Analyse
 - Prognose in Varianten
 - Maßnahmen (traditionell, innerstädtisch,
interkommunal)
- **Ergebnisse für die einzelnen Städte mit
interkommunalen Handlungsoptionen**

Steinheim

Entwicklung der Schülerzahlen in den Grundschulen von Steinheim



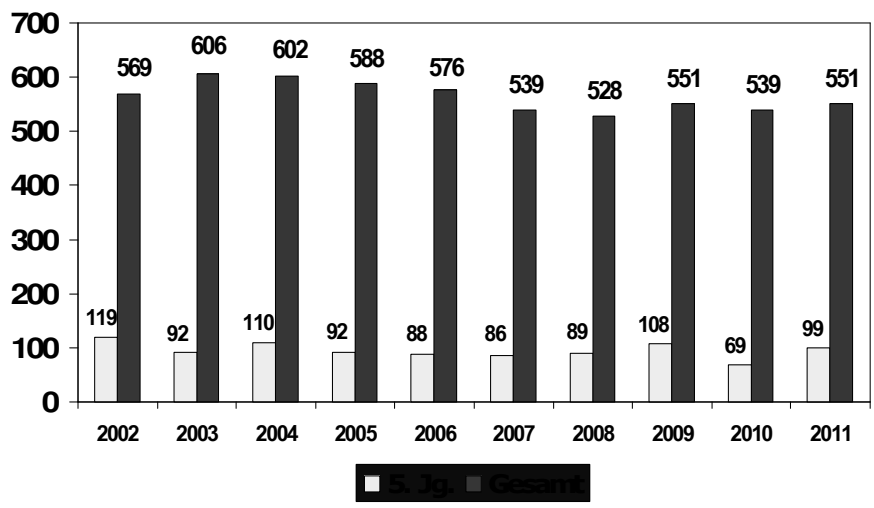
Prognose Schülerzahlentwicklung Grundschulen Steinheim



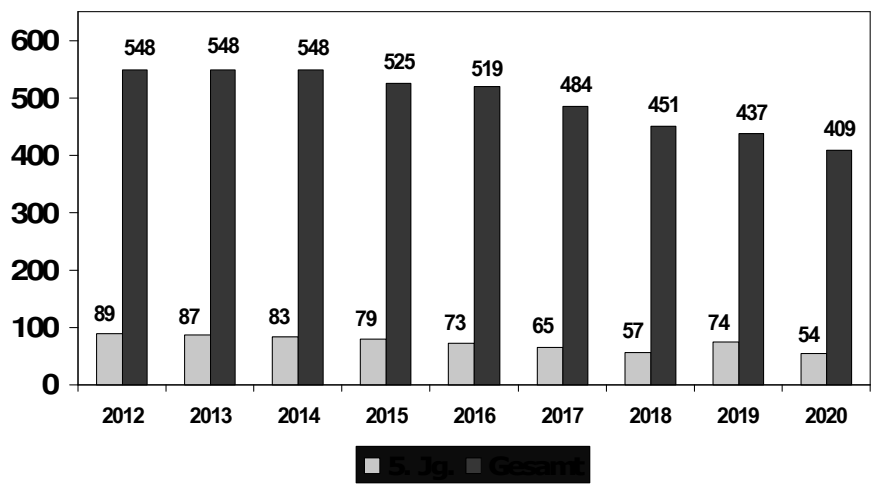
Handlungsnotwendigkeiten bei Grundschulen

- Keine

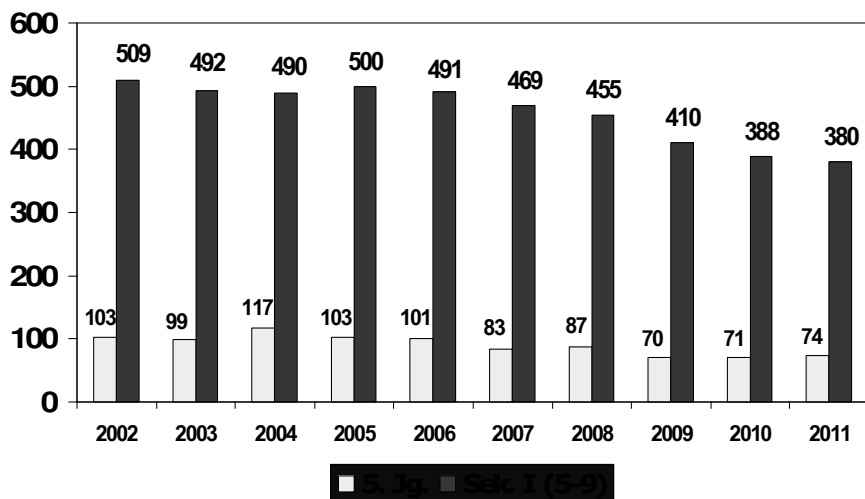
Bisherige Schülerzahlentwicklung der Realschule Steinheim



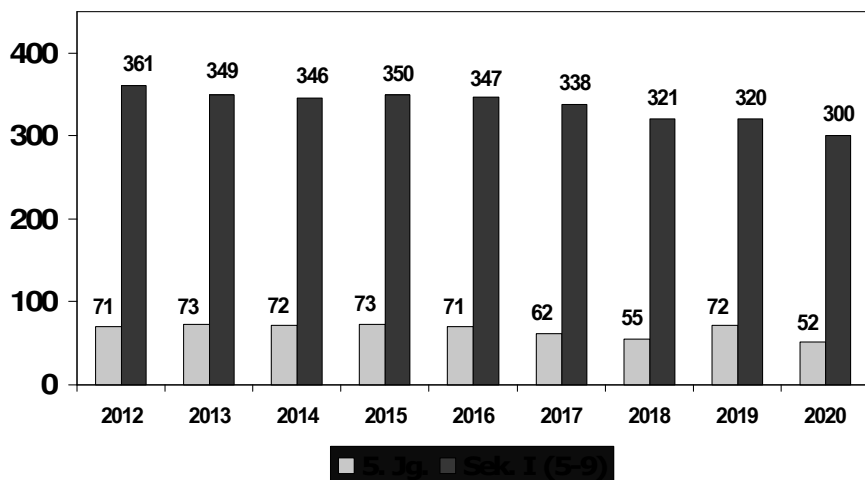
Prognose Schülerzahlentwicklung Realschule Steinheim Status-quo-Fortschreibung: Eingangsquote 0.60 (2011/12)



Bisherige Schülerzahlentwicklung des Gymnasiums Steinheim



Prognose Schülerzahlentwicklung Gymnasium Steinheim Dynamische Prognose: Eingangsquote 0,446, erhöht um 0,026 bis 2015/16



Weiterführende Schulen: Handlungsoptionen in Steinheim

Kurzfristiger Handlungsbedarf: Nein

- **Beibehaltung des bestehenden Angebotes aus Realschule und Gymnasium.**
- **Beobachtung der weiteren Entwicklung zum Ende des Prognosezeitraums. Abhängig davon ggf. schulorganisatorische Maßnahmen.**

Auszug aus dem Schulgesetz NRW (Nichtamtliche Fassung, Änderungen des 6. Schulrechtsänderungsgesetzes sind enthalten und durch Fettdruck kenntlich gemacht)

§ 80 Schulentwicklungsplanung

(1) Soweit Gemeinden, Kreise und Landschaftsverbände Schulträgeraufgaben nach § 78 zu erfüllen haben, sind sie verpflichtet, für ihren Bereich eine mit den Planungen benachbarter Schulträger abgestimmte Schulentwicklungsplanung zu betreiben. Sie dient nach Maßgabe des Bedürfnisses (§ 78 Abs. 4) der Sicherung eines gleichmäßigen und alle Schulformen und Schularten umfassenden Bildungs- und Abschlussangebots in allen Landesteilen. Die oberen Schulaufsichtsbehörden beraten die Schulträger dabei und geben ihnen Empfehlungen.

(2) Schulen und Schulstandorte sind unter Berücksichtigung des Angebots anderer Schulträger so zu planen, dass schulische Angebote aller Schulformen und Schularten unter möglichst gleichen Bedingungen wahrgenommen werden können. **Die Schulträger sind verpflichtet, in enger Zusammenarbeit und gegenseitiger Rücksichtnahme auf ein regional ausgewogenes, vielfältiges und umfassendes Angebot zu achten und benachbarte Schulträger rechtzeitig anzuhören, die durch die Planungen in ihren Rechten betroffen sein können. Dabei sind auch die Angebote der Berufskollegs und der Weiterbildungskollegs zu berücksichtigen. Sofern es sich bei dem Schulträger um eine kreisangehörige Gemeinde handelt, ist der Kreis im Hinblick auf seine Aufgaben gemäß § 78 Abs. 4 frühzeitig über die Planungen zu unterrichten.**

Macht ein benachbarter Schulträger eine Verletzung eigener Rechte geltend und hält der Schulträger an seiner Planung fest, kann jeder der beteiligten Schulträger ein Moderationsverfahren bei der oberen Schulaufsichtsbehörde beantragen. Die beteiligten Schulträger können auch die Moderation durch eine andere Stelle vereinbaren. Das Ergebnis der Abstimmung mit benachbarten Schulträgern und des Moderationsverfahrens ist festzuhalten.

(3) Bei der Errichtung neuer Schulen muss gewährleistet sein, dass andere Schulformen, soweit ein entsprechendes schulisches Angebot bereits besteht und weiterhin ein Bedürfnis dafür vorhanden ist, auch künftig in zumutbarer Weise erreichbar sind. Bei der Auflösung von Schulen muss gewährleistet sein, dass das Angebot in zumutbarer Weise erreichbar bleibt, soweit dafür ein Bedürfnis besteht. Die Bildungsangebote der Berufskollegs sollen darüber hinaus mit den nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung zuständigen Stellen in der Region sowie der Arbeitsverwaltung abgestimmt werden.

(4) Können die Voraussetzungen für die Errichtung und Fortführung von Hauptschulen, Realschulen, **Sekundarschulen**, Gymnasien und Gesamtschulen nur durch Schülerinnen und Schüler mehrerer Gemeinden gesichert werden, so sind diese Gemeinden insoweit zu einer gemeinsamen Schulentwicklungsplanung verpflichtet. Bei Zweifeln über die Pflicht zur gemeinsamen Schulentwicklungsplanung entscheidet innerhalb ihres Bezirks die obere Schulaufsichtsbehörde und bezirksübergreifend das Ministerium.

(5) Die Schulentwicklungsplanung berücksichtigt

1. das gegenwärtige und zukünftige Schulangebot nach Schulformen, Schularten, Schulgrößen (Schülerzahl, Klassen pro Jahrgang) und Schulstandorten,
2. die mittelfristige Entwicklung des Schüleraufkommens, das ermittelte Schulwahlverhalten der Eltern und die daraus abzuleitenden Schülerzahlen nach Schulformen, Schularten und Jahrgangsstufen,
3. die mittelfristige Entwicklung des Schulraumbestands nach Schulformen, Schularten und Schulstandorten.

(6) Im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens gemäß § 81 Abs. 3 ist die Schulentwicklungsplanung anlassbezogen darzulegen.

(7) Die Träger öffentlicher Schulen und die Träger von Ersatzschulen informieren sich gegenseitig über ihre Planungen. Die Träger öffentlicher Schulen können bestehende Ersatzschulen in ihren Planungen berücksichtigen, soweit deren Träger damit einverstanden sind.

Vorschlag der Verwaltung zum weiteren Vorgehen:

- **Beratung in den Fraktionen**
- **Beschlussempfehlung durch den Schulausschuss**
- **Beteiligung benachbarter Schulträger gem. § 80 I SchulG**
- **Bei Bedenken benachbarter Schulträger:
nochmalige Beratung im Schulausschuss**
- **Falls keine Bedenken vorgebracht werden:
Ratsbeschluss**

Vielen Dank.